

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8927/J-NR/2016 betreffend selbsternannte Lebensschützer im Unterricht, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 13. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Sind Ihnen die Schuleinsätze des Vereins "Jugend für das Leben" im Rahmen des Religions- und Ethikunterrichts bekannt?*
 - a) *Wenn ja, seit wann?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Aufzeichnungen darüber, ob und gegebenenfalls welche außerschulische Institutionen oder Personen in den Unterricht an den einzelnen Schulen eingebunden werden, nicht zentral aufliegen und im Hinblick auf die gegebenen Verantwortlichkeiten vor Ort keine Vorlageverfahren oder Meldepflichten an das Bildungsministerium dazu bestehen.

Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark als zuständige Schulbehörde ist der Schuleinsatz des Vereins durch einen Beschwerdefall im Schuljahr 2015/16 bekannt geworden. Der Beschwerde einer Mutter wurde entsprechend nachgegangen und es wurde unverzüglich darauf reagiert. Das Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau hat sich klar von der Art und Weise des Schuleinsatzes distanziert, sieht auch keine Notwendigkeit für weitere Einsätze und gibt keine Zustimmung zum Einsatz.

Zu Fragen 2 und 3 sowie 5:

- *Seit wann tritt der Verein in Schulen auf?*
- *An wie vielen und welchen Schulen ist der Verein bisher aufgetreten?*
- *Hat der Verein "Jugend für das Leben" auch außerhalb des Religions- bzw. Ethikunterrichts Workshops oder Veranstaltungen an Schulen in Österreich abgehalten?*
 - a) *Wenn ja: wann und wie viele?*

Bemerkt wird, dass es den einzelnen Lehrkräften im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) frei steht, außerschulische Institutionen oder Personen in den Unterricht einzubinden. Nachdem diese Entscheidungen am jeweiligen Schulstandort durch die einzelnen Lehrkräfte getroffen werden, liegen darüber zentral keine Informationen vor.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Eine Auflistung und Aufschlüsselung aller an Schulen abgehaltenen Veranstaltungen oder „Workshops“ würde in dem gewünschten Detaillierungsgrad eine Befassung aller Schulstandorte auch unter Einbeziehung der Lehrkräfte im gesamten Bundesgebiet erforderlich machen und ist daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 4:

- *Welche Maßnahmen werden angedacht, um das Abhalten von "Lebensschutz"-Workshops im Rahmen des Religionsunterrichts zu unterbinden?*

Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche oder Religionsgesellschaft gehört auch der gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 konfessionsgebundene Religionsunterricht; dies hat zur Folge, dass nicht nur der Inhalt dieses Unterrichtes, sondern auch die Befähigung hiezu von den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen sind, wobei sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts handelt es sich um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gemäß § 2 in Verbindung mit § 7c Religionsunterrichtsgesetz nur durch die jeweilige Konfession und einer von dieser bestellten Fachinspektion wahrgenommen werden kann. Die inhaltliche Inspektion unterliegt der Fachaufsicht, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Im Anlassfall sind entsprechende Maßnahmen bereits erfolgt. Laut Auskunft des Landesschulrates für Steiermark hat sich das Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau gegen die Schuleinsätze des Vereins ausgesprochen. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer wurden darüber entsprechend informiert.

Zu Frage 6:

- *Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Schulen einhalten, wenn externe Personen, Gruppierungen oder Institutionen an Schulen Unterrichtsinhalte anbieten?*

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) frei, außerschulische Institutionen oder Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht (zB. Durchführung von Workshops) insbesondere unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz erfolgen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz entsprechen. Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Daher ist bereits im Vorfeld mit den Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen. Die Schulleitung ist darüber zu informieren.

Zu Frage 7:

- *Welche Kriterien müssen externe Personen, Gruppierungen oder Institutionen erfüllen, um im Rahmen der Sexualerziehung an Schulen aufzutreten?*

Die Umsetzung der schulischen Sexualerziehung ist durch den Grundsatzterlass „Sexualpädagogik“ geregelt. Sexualpädagogik soll einen positiven Zugang zur menschlichen Sexualität darstellen und eine positive Grundhaltung sich selbst gegenüber sowie das eigene Wohlbefinden befördern. Sie soll sich am Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Vielfalt der Lebensformen, zB. sexuelle Orientierung, Geschlechteridentitäten orientieren, soll Kompetenzen, zB. kritisches Denken, Kommunikationsfähigkeiten, vermitteln und an internationalen Menschenrechten ausgerichtet sein.

Wien, 13. Juni 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

